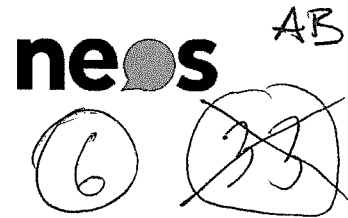


Neus f
alle ord -



Beschlussantrag

**der Gemeinderätin Bettina Emmerling und weiterer Gemeinderäte
betreffend Einstellung der nicht-kofinanzierten Landessubventionen an die
Wiener Landwirtschaftskammer und deren Umstellung auf Dienstleistungsaufträge**

**eingebraucht im Zuge der Debatte über Post 33 der Tagesordnung in der 6.
Sitzung des Wiener Gemeinderates am 30.3.2016**

Unter dem Titel „Verwaltungskostenzuschuss“ soll der Landwirtschaftskammer Wien die Tätigkeit als „Landesberater“ und die Erfüllung eines nicht näher definierten Teils der Aufgaben der Kammer gem. Wiener Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. für Wien Nr. 15/2000, abgegolten werden. Hierbei werden pauschal Fördermittel ausgeschüttet, denen keine transparente Gegenleistung für den Steuerzahler gegenübersteht. In anderen Bundesländern gibt es einen solchen Verwaltungszuschuss nicht, es werden höchstens konkrete, vertraglich definierte Leistungen beauftragt oder gefördert. Andere Aufgaben im öffentlichen Interesse, die die Landwirtschaftskammer Wien leistet, wie z.B. die Erstellung der Grünen Berichte der Länder, übernehmen in anderen Bundesländern die Ämter der Landesregierungen selbst.

Es ist insbesondere nicht begründbar, warum gerade die Übernahme des Personal- und Fahrtkostenaufwandes für den Kammerdirektor im Interesse der Stadt bzw. des Landes Wien stehen soll. Der Kammerdirektor erfüllt im Wesentlichen Aufgaben eines Geschäftsführers - Führung der Mitarbeiter und Repräsentation nach außen. Diese liegen klar im Eigeninteresse der Kammer und nicht im Interesse des Landes und der Stadt Wien.

Die Wiener Landwirtschaftskammer hat auch im direkten Vergleich mit den Niederösterreichischen Landwirtschaftskammern (Quelle: Ergebnis der Überprüfung durch den Rechnungshof gemäß Art. 127b B-VG und § 20a RHG; Reihe KAMMER 2014/3: Landwirtschaftskammer Wien; Reihe KAMMER 2015/1: Niederösterreichische Landwirtschaftskammern) einen sehr hohen Anteil an Fördermitteln an der gesamten Betriebsleistung, hohe Kammersubventionen im Vergleich zur Bedeutung des landwirtschaftlichen Sektors und einen hohen Personalstand. Zum Vergleich:

- Der Anteil von Kammersubventionen an der gesamten Betriebsleistung beträgt bei der Landwirtschaftskammer Wien rd. 28%, bei den NÖ Landes-Landwirtschaftskammern rd. 4%;
- Die Kammersubvention pro Kammerzugehörigem beträgt bei der Landwirtschaftskammer Wien rd. 1.430 EUR, bei den NÖ Landes-Landwirtschaftskammern rd. 12 EUR;
- Die Kammersubvention pro landwirtschaftlichem Betrieb beträgt bei der Landwirtschaftskammer Wien rd. 2.000 EUR, bei den NÖ Landes-Landwirtschaftskammern rd. 50 EUR;

- Die Kammersubvention pro ha landwirtschaftlicher Fläche beträgt bei der Landwirtschaftskammer Wien rd. 55 EUR, bei den NÖ Landes-Landwirtschaftskammern rd. 1,20 EUR;
- Ein Kammermitarbeiter deckt bei der Landwirtschaftskammer Wien rund 35 Betriebe ab, bei den NÖ Landes-Landwirtschaftskammern rd. 100 EUR.

Die Kammer nimmt bereits hohe Mittel über die Zwangsmitgliedsbeiträge ein. Darüber hinaus nehmen die Kammer und mit ihr verbundene Organisationen auch weitere (Dritt-)Förderungen in Anspruch, beispielsweise erhält das LFI Wien alleine aus EU-Mitteln rund 500.000 EUR. Auch das Ergebnis der Überprüfung durch den Rechnungshofes (gemäß Art. 127b B-VG und § 20a RHG; Reihe KAMMER 2014/3: Landwirtschaftskammer Wien) zeigte zahlreiche Kritikpunkte.

Die vorliegenden Informationen lassen also nicht darauf schließen, dass die beantragten Subventionen im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit eingesetzt werden. Daher sollen keine Subventionen mehr ausgeschüttet werden. Wenn ein klares öffentliches Interesse besteht, sollen in Hinkunft Dienstleistungsaufträge zum Einsatz kommen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 27 (4) der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wien folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Wiener Gemeinderat fordert die Stadtregierung und insbesondere die für die Geschäftsgruppe Umwelt und Wiener Stadtwerke zuständige Stadträtin dazu auf, die Landessubventionen an die Wiener Landwirtschaftskammer, die keine Ko-Finanzierungen von Bundes- und/oder EU-Förderungen darstellen, einzustellen. Diejenigen Aufgaben der Landwirtschaftskammer, die von öffentlichem Interesse sind, sowie diverse Beratungsleistungen für das Land Wien, sind in Hinkunft transparent in Form von Dienstleistungsaufträgen unter Berücksichtigung des Vergaberechts zu vergeben. Hierdurch soll der Wettbewerb gestärkt werden, insbesondere im landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungswesen. Intransparente Doppelgleisigkeiten, z.B. bei Marketing-Aktivitäten, sollen dadurch hintangehalten werden.

Zu den Aufgaben der Landwirtschaftskammer, die von öffentlichem Interesse sind, und daher für solche Dienstleistungsaufträge in Frage kommen, zählen insbesondere die folgenden lit. gem. § 4. Wiener Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. für Wien Nr. 15/2000:

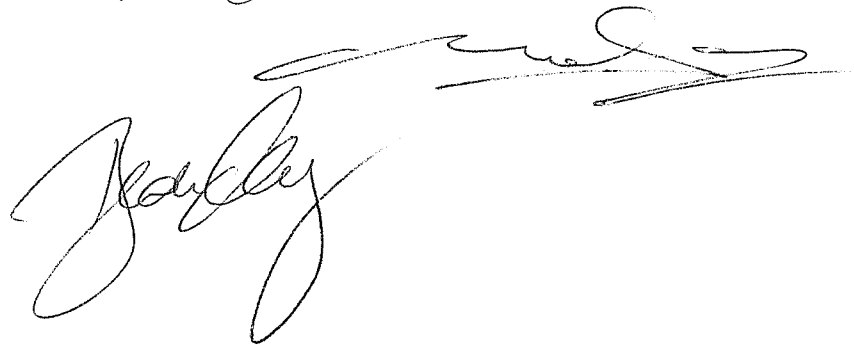
f) Statistiken über alle für die Land- und Forstwirtschaft wesentlichen Angelegenheiten und Vorkommnisse anzulegen und zu führen,

g) im übertragenen Wirkungskreis Aufgaben der staatlichen Verwaltung zu besorgen, soweit es durch besondere gesetzliche Vorschriften vorgesehen ist. Zu diesen zählen auch die nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen den landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften übertragenen Aufgaben,

h) an der Schaffung und Verwaltung von Einrichtungen zur Förderung des landwirtschaftlichen Bildungs-, Versuchs- und Forschungswesens mitzuwirken oder solche Einrichtungen selbst zu schaffen und zu verwalten;

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung dieses Antrages verlangt.

Wien, 30.3.2016



MAGISTRATSDIREKTION
DER STADT WIEN
abgelehnt
Eing.: 30. MRZ. 2016
PGL-01016-2016/0001-XNE/GAT
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,
Landesregierung und Stadtsenat